

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26

Ausgegeben Danzig, den 2. Juli

1930

Inhalt. Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. 147). — Gesetz über Arbeitsvermittlung (S. 147). — Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes (S. 153).

Bolkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

Vom 1. 7. 1930.

Artikel I.

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277) und 9. März 1881 (GS. S. 273) bleiben in Geltung. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes sowie ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen gedeckt werden.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Viehes (Art. 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Bolkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

über Arbeitsvermittlung.

Vom 27. 6. 1930.

§ 1.

Für die öffentliche Arbeitsvermittlung im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird in Danzig ein staatliches Landesarbeitsamt errichtet.

Diesem Landesarbeitsamt werden die Aufgaben, die bisher von den kommunalen Arbeitsämtern und Arbeitsnachweisen hinsichtlich der Arbeitsvermittlung erfüllt sind, übertragen.

§ 2.

Außerhalb der Stadt Danzig sind für örtlich begrenzte Bezirke dem Bedürfnis entsprechende Zweigstellen zu errichten.

Der Senat erläßt eine Satzung für das Landesarbeitsamt und bestimmt Einrichtung und Sitz der Zweigstellen.

§ 3.

Organe des Landesarbeitsamtes sind:

- a) der Verwaltungsausschuß,
- b) der Vorstand.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 7. 1930.)

§ 4.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter und je 6 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer soll sich möglichst ein Angestellter und eine Frau, unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß sich mindestens je ein Vertreter der Landwirtschaft befinden.

Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

§ 5.

Den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes und seinen Stellvertreter sowie die Leiter der Zweigstellen ernannt der Senat.

Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und die Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Senat auf die Dauer von 5 Jahren einberufen.

Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des Landesarbeitsamtes angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Senat die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen bestimmte Rechte und Pflichten übertragen werden können.

§ 7.

Der Verwaltungsausschuß und die Unterausschüsse sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es schriftlich verlangt.

§ 8.

Der Verwaltungsausschuß ist oberstes Organ des Landesarbeitsamtes und entscheidet als letzte Instanz in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten endgültig, vorbehaltlich der Rechte des Senats als oberste Verwaltungsbehörde.

Der Verwaltungsausschuß stellt Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) auf.

§ 9.

Als Beisitzer der Organe können nur Danziger Staatsangehörige berufen werden, die mindestens 25 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist. Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist.

§ 10.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Ihnen werden ihre baren Auslagen erstattet. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewährt ist, bestimmt die Satzung des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Ein Beisitzer ist vom Senat abzurufen, wenn bei ihm die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflicht grob verläßt.

§ 12.

Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Diese werden vom Senat auf Vorschlag von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen ernannt. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesarbeitsamtes und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

Die Sitzung des Landesarbeitsamtes (§ 2 Abs. 2) bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäfte des Landesarbeitsamtes führen können.

§ 15.

Der Vorsitzende hat den Organen auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben. Mit seiner Zustimmung oder auf Beschluß der Organe können die Beisitzer Vorlegung von Akten, Urkunden oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

§ 16.

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Sachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte (§§ 20 ff.) sind nicht öffentlich.

§ 17.

Die Organe und ihre Ausschüsse, die Sachausschüsse und die Ausschüsse für Angestellte fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18.

Bei den Beschlüssen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Sachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte dürfen vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 und des § 19 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

Abatz 1 gilt insoweit nicht, als darnach mehr als ein Drittel der gesamten Beisitzer einer der Gruppen ausscheiden müßte.

§ 19.

Sind von einer Gruppe überhaupt keine Beisitzer anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder keine Beisitzer erscheinen. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen oder üblichen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Beisitzer muß den Hinweis erhalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Beisitzer erscheinen.

§ 20.

Nach Bedarf sind bei dem Landesarbeitsamt und den Zweigstellen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden.

§ 21.

Für jede Fachabteilung ist ein Sachausschuß zu bilden. Der Sachausschuß tritt in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses. In Angelegenheiten, die vorwiegend das Fach betreffen, ist dem Sachausschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Sachausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Sachausschuß gebildet ist. Sie werden vom Senat bestellt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Die Zahl wird durch die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2) bestimmt.

Im übrigen finden § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3 und die §§ 7, 9, 10, 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Arbeitsvermittlung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen, die außerhalb des Landesarbeitsamtes stehen, insbesondere nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht des Senats.

Der Senat kann Vorschriften über die Geschäftsführung solcher Einrichtungen erlassen.

Der Senat ist befugt, wenn Mißstände trotz Verwarnung bei dieser Einrichtung nicht abgestellt werden, sie aufzulösen.

Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder Organisation ist, sind unzulässig.

§ 23.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen neue gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung nicht errichtet werden.

§ 24.

Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 2. Januar 1932 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

Der Senat kann auch vor dem 31. Dezember 1931 für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagen.

§ 25.

Gewerbsmäßiger Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist oder sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht betroffen.

Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende gewerbsmäßig dritten Personen für vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stellt ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen.

§ 26.

Die Aufnahme einer Arbeit ist, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen.

Diese Genehmigung ist jedem Danziger Staatsangehörigen zu erteilen. Wenn sich der Arbeitgeber dem Landesarbeitsamt oder Senat gegenüber verpflichtet hat, ausschließlich seine Arbeitskräfte durch den öffentlichen Arbeitsnachweis einzustellen, wird diese Genehmigung nach den Bestimmungen des § 29 erteilt.

Ausländischen Arbeitnehmern ist die Genehmigung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Staatsverträge zu erteilen.

Eine Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht notwendig bei Einstellung bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.

§ 27.

Wird die Genehmigung durch das Landesarbeitsamt versagt, so steht sowohl dem betroffenen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zu. Dieser kann zur Erledigung dieser Streitfälle einen Unterausschuß gemäß § 6 bilden.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses sowie die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beschwerde beim Senat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 28.

Ein Arbeitsverhältnis, das der nach § 26 vorgeschriebenen Genehmigung entbehrt, ist nichtig.

§ 29.

Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.

§ 30.

Die Arbeitsvermittlung ist unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist untersagt.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist zulässig:

1. soweit es sich um Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, handelt,
2. wenn die Arbeitsvermittlung von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt.

§ 31.

Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der NichtEinstellung ungenügend zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 34 werden hierdurch nicht berührt.

§ 32.

Die Arbeitsvermittlung wird durch das Landesarbeitsamt unentgeltlich ausgeübt. Andere nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung dürfen Gebühren zur Deckung der Ankosten erheben. Der Senat erläßt hierüber nähere Bestimmungen.

§ 33.

Arbeitsvermittlungen für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

§ 34.

Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen.

Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnsätze gilt nicht als Einwirkung.

§ 35.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes, oder bei Bornahme und Beendigung einer Aussperrung dem Landesarbeitsamt schriftlich Anzeige zu machen.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

§ 36.

Der Arbeitsvermittler ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihnen diese Besonderheiten oder besondere Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.

§ 37.

Zur Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Lehrstellenvermittlung. Sie soll in Verbindung mit der Berufsberatung erfolgen.

§ 38.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes und die Leiter der Zweigstellen sind berechtigt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Sie können für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100,— G androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zulässig.

§ 39.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 300,— G verhängen. Den Betroffenen steht die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß offen. Er ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über diese Beschwerde ausgeschlossen.

§ 40.

Ordnungsstrafen, die auf Grund der §§ 38, 39 verhängt sind, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 41 .

Arbeitgeber und ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes in den Organen oder Sachausschüssen des Landesarbeitsamtes beschränken oder sie wegen Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300,— G oder Haft bestraft.

§ 42.

Wer eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung widerrechtlich unterhält, leitet oder Arbeitsvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— G oder Haft bestraft.

§ 43.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000,— G oder Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

§ 44.

Arbeitgeber, die der nach § 35 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige oder bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommen oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150,— G oder Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 45.

Arbeitgeber, die ohne die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes einen Arbeitnehmer einstellen, Arbeitnehmer, die ohne diese Genehmigung eine Stelle antreten, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 46

Dieses Gesetz tritt am 1. 10. 1930 in Kraft. Bis zum 31. 12. 1930 muß jeder Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes einholen. Geschieht dieses nicht, so ist das Landesarbeitsamt berechtigt, von sich aus dem Arbeitnehmer die Stelle für den nächstzulässigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin zu kündigen.

Vor der Kündigung sind die Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt worden wäre. Ihre Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein. Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung zuzustellen.

Gegen diese Kündigung steht beiden Parteien binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt zu.

§ 47.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Funktionen der Demobilmachungsausschüsse auf das Landesarbeitsamt über.

§ 48.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auch die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen (Berufungsausschüsse, Fachauschüsse) zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt über.

§ 49.

Die §§ 12 Ziffer 1, 16—18 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860), die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918 (RGBl. S. 1421) und die Verordnung vom 17. 2. 1919 (RGBl. S. 201) werden aufgehoben.

§ 50.

Die Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 91) werden, soweit sie die Arbeitsvermittlung den Gemeinden übertragen, dahin abgeändert, daß anstelle der Gemeindeverwaltungen das Landesarbeitsamt tritt.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

32 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehngesetzes.

Vom 24. 6. 1930.

Artikel 1.

Das Hypothekendarlehngesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. 1899 S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 10. September 1924 und 13. Juni 1928 (G. Bl. 1924 S. 417, 1928 S. 155) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Annahme von Geld oder anderen Sachen zur Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;

2. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

Privatrechtliche Kreditanstalten, die nicht Hypothekendarlehenbanken sind, dürfen Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Pfandbrief“ oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief“ enthält, nicht in den Verkehr bringen. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung unter der Bezeichnung „Schiffspfandbrief“ in den Verkehr gebracht worden sind oder werden.

3. § 19 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

4. § 20 Abs. 2 erhält nach den Worten „berechnet werden“ folgenden zweiten Halbsatz:

der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

5. Im § 23 Abs. 1 werden die Worte „im Deutschen Reichsanzeiger“ durch die Worte „im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig“ ersetzt.

6. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sind Hypothekendarlehnpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekendarlehnpfandbriefe jederzeit zurückzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von einhalb vom Hundert des Nennwertes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen.

Artikel 2.

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Bestellung einer Amortisationshypothek getroffene Einigung über die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrages bleibt unberührt, auch wenn sie im Grund-

buch bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetragen worden ist, sofern nur die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Schuldner der Bank eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.